

Protokollauszug

der Mitgliederversammlung des Ärztlichen Kreisverbandes Neuburg-Schrobenhausen am 17.11.2021

Hier: TOP4: Änderung der Satzung

Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat in der Bundesrepublik Deutschland in allen Bereichen zu erheblichen Einschränkungen geführt, die bislang undenkbar erschienen. Die Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung der COVID-19-Pandemie, insbesondere die Einschränkungen der Kontaktmöglichkeiten von Personen, haben zum Teil erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit von juristischen Personen, da diese teilweise nicht mehr in der Lage sind, auf herkömmlichem Weg Beschlüsse auf Versammlungen der entsprechenden Organe herbeizuführen. Dies betrifft einerseits die in der Regel jährlich stattfindenden ordentlichen Versammlungen, die vielfach insbesondere der Verabschiedung der haushaltsrechtlichen Grundlagen dienen, und andererseits außerordentliche Versammlungen, die aufgrund besonderer Maßnahmen erforderlich werden können. Dies könnte zudem zur Folge haben, dass die Bestellungszeiträume für bestimmte Ämter oder Positionen ablaufen und mangels Beschlussfassung nicht neu besetzt werden können. Darüber hinaus ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar, wie lange die Auswirkungen der COVID-19-Krise eine herkömmliche Beschlussfassung erschweren und ob die bestehenden Frist- und Formvorgaben unter diesen Bedingungen eingehalten werden können.

Um daher den ärztlichen Kreisverband in die Lage zu versetzen, auch bei weiterhin bestehenden Beschränkungen der Versammlungsmöglichkeiten erforderliche Beschlüsse fassen und handlungsfähig bleiben zu können, werden in der Satzung punktuelle Erleichterungen geschaffen und Verfahrens Anpassungen vorgenommen.

Da auch nach der Bewältigung der COVID-19-Pandemie mit vergleichbaren Ereignissen gerechnet werden muss, werden die Änderungen nicht auf das aktuelle Krisengeschehen befristet.

Zudem erfolgen einige Anpassungen an den Wortlaut der Mustersatzung.

Zu den Anpassungen im Einzelnen:

Zu § 3

Seit Inkrafttreten der Änderungen des HKaG zum 01.06.2015 wurde die freiwillige Mitgliedschaft abgeschafft. § 3 Abs. 6 der Satzung wurde daher gestrichen. Die Absätze 7 und 8 (alt) werden zu den Absätzen 6 und 7.

Zu § 4 Abs. 3

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und anderer Gesetze vom 24. Juli 2020 (BayGVBl. Nr. 21/2020, S. 370) wurde die Regelung des Art. 11 Absatz 5 Heilberufe-Kammergesetz vollständig aufgehoben. Damit wurde ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts nachvollzogen, das eine entsprechende Bestimmung des Wahlgesetzes für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt hat (Urteil vom 29.01.2019, 2 BvC 62/14). Ein Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, verstößt danach sowohl gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl gemäß Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Grundgesetz als auch gegen das Verbot der Benachteiligung wegen einer Behinderung gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Grundgesetz. Daran anknüpfend geht der bayerische Gesetzgeber im Hinblick auf den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl davon aus, dass auch für den Fall der Untersuchungs- und Straftat nichts anderes gelten kann (Bayerischer Landtag, Drs. 18/8331, S. 32). Diese kammergesetzliche Neuregelung wird mit den Änderungen nachvollzogen.

Zu § 5 Abs. 2

§ 5 Abs. 2 regelt nunmehr explizit die Wahl des ersten und zweiten vorsitzenden Vorstandsmitgliedes sowie der beisitzenden Vorstandsmitglieder. Des Weiteren wird klargestellt, dass die vorsitzenden Vorstandsmitglieder bis zur Übernahme des Amtes des neugewählten Vorstandes die Amtsgeschäfte weiterführen.

Zu § 5 Abs. 3

§ 5 Abs. 3 stellt klar, dass die Amtsträger nicht selbst die laufenden Geschäfte zu übernehmen haben, sondern sich für deren Erledigung einer Geschäftsstelle mit entsprechendem Personal bedienen können.

Diese Klarstellung dokumentiert auch, dass die Vorsitzenden des ärztlichen Kreisverbandes keine Angestellten sind und somit nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegen.

Zu § 6 Abs. 1:

Um bei der Einberufung des Vorstandes auf Ausnahmesituationen flexibler reagieren zu können, wird die bislang zwingend vorgesehene Zweiwochenfrist dahingehend abgeändert, dass diese im Regelfall einzuhalten ist.

Die Regelung über die Form der Einberufung der Vorstandssitzungen wird vereinfacht. Durch die Streichung wird klargestellt, dass verschiedene Formen für die Einberufung in Betracht kommen. Eine Einberufung unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bleibt weiterhin möglich. Dabei haben die Kreisverbände organisatorisch sicherzustellen, dass nur solche Mitglieder elektronisch informiert werden, die einen solchen Zugang eingerichtet haben.

Bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ist insbesondere auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten.

Zu § 6 Abs. 3 Satz 1:

Um auch bei der Einberufung der Wiederholungssitzung des Vorstandes auf Ausnahmesituationen flexibler reagieren zu können, wird die bislang zwingend vorgesehene Zweiwochenfrist dahingehend abgeändert, dass diese im Regelfall einzuhalten ist.

Zu § 6 Abs. 3 Satz 3:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu § 6 Abs. 6:

Bislang fehlt es an einer Möglichkeit, dass der Vorstand in Ausnahmefällen auch ohne Einberufung einer Vorstandssitzung eine Entscheidung herbeiführen kann. Die Neuregelung führt dazu, dass der Vorstand seine Funktion auch unter diesen Umständen wirksam ausüben und unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel einen Willensbildungs- und Entscheidungsprozess durchführen kann. Durch das Erfordernis eines Ausnahmefalls wird klargestellt, dass die Präsenzsitzung der Regelfall bleibt.

Insbesondere bei virtuellen Sitzungen und Entscheidungsprozessen sind ggf. bestehende datenschutz- und sicherheitsrechtliche Vorgaben zu beachten.

Zudem wird eine Notzuständigkeit des ersten Vorsitzenden vorgesehen. Besonders dringliche Angelegenheiten liegen insbesondere dann vor, wenn eine Beschlussfassung des Vorstandes auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel nicht mehr möglich ist. Über die Entscheidung des ersten Vorsitzenden ist der Vorstand umgehend zu unterrichten.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 2:

Um auch bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf Ausnahmesituationen flexibler reagieren zu können, wird die bislang zwingend vorgesehene Zweiwochenfrist dahingehend abgeändert, dass diese im Regelfall einzuhalten ist.

Die Regelung über die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung wird vereinfacht. Durch die Streichung wird klargestellt, dass verschiedene Formen für die Einberufung in Betracht kommen. Eine Einberufung unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel bleibt weiterhin möglich. Dabei haben die Kreisverbände organisatorisch sicherzustellen, dass nur solche Mitglieder elektronisch informiert werden, die einen solchen Zugang eingerichtet haben.

Bei der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel ist insbesondere auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten.

Zu § 8 Abs. 2 Satz 3:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 8 Abs. 3 Satz 2:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 8 Abs. 5:

Die Satzung bedarf einer Regelung, wie die Entscheidungsfähigkeit der Mitgliederversammlung auch dann sichergestellt werden kann, wenn die äußeren Umstände ein Zusammenkommen in der bisher bekannten Präsenzform verhindern. Liegen daher schwerwiegende Gründe vor, die eine ordnungsgemäße Durchführung einer Mitgliederversammlung unmöglich oder unzumutbar machen, kann eine Sachentscheidung im Wege der Abstimmung schriftlich oder in einem anderen geeigneten Verfahren herbeigeführt werden. Neben Krankheitsausbrüchen epidemischen oder pandemischen Ausmaßes kommen auch Naturkatastrophen oder vergleichbare Krisenzustände als Anwendungsfälle in Betracht. Diese wiegen insbesondere dann schwer, wenn sie große Landesteile oder den gesamten Freistaat betreffen und soweit sie eine gewisse Dauerhaftigkeit aufweisen. Für Wahlen wird das zeitliche Ausmaß des Krisenzustandes dahingehend konkretisiert, dass seit Eintritt des eine Wahl erforderlich machenden Ereignisses mindestens sechs Monate vergangen sein müssen.

Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Wahlen in besonderer Weise das Zusammenwirken der Mitglieder vor Ort erfordern und daher nur in besonderen Ausnahmesituationen durch Ersatzverfahren abgebildet werden können.

Die Neuregelung erfasst nicht nur den unmittelbaren Abstimmungs- oder Wahlvorgang, sondern den gesamten Entscheidungsprozess. Die in der Satzung vorgesehenen Mehrheiten, die für Abstimmungen und Wahlen erforderlich sind, bleiben durch die Neuregelung unberührt.

Insbesondere bei virtuellen Versammlungen und Entscheidungsprozessen sind ggf. bestehende datenschutz- und sicherheitsrechtliche Vorgaben zu beachten.

Ob von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll, entscheidet jeweils der Vorstand durch Beschluss. Dieser ist in der Einberufung bekannt zu geben.

Zu § 9 Abs. 2:

Um auch bei der Vorlage der haushaltsrechtlichen Unterlagen auf Ausnahmesituationen flexibler reagieren zu können, wird der bislang zwingend gesetzte Termin dahingehend abgeändert, dass dieser im Regelfall einzuhalten ist.

Zu § 15:

Das Gesetz über die elektronische Verwaltung in Bayern vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458) sieht u. a. vor, dass veröffentlichungspflichtige Mitteilungen und amtliche Verkündungsblätter auch elektronisch über das Internet bekannt gemacht werden können. Die Bekanntmachung kann danach auch ausschließlich elektronisch erfolgen, wenn eine Veränderung der veröffentlichten Inhalte ausgeschlossen ist und die Einsichtnahme auch unmittelbar bei der die Veröffentlichung veranlassenden Stelle für alle Personen auf Dauer gewährleistet wird.

Die Änderung sieht daher als weitere Alternative für die Veröffentlichung der Bekanntmachungen des Kreisverbandes künftig auch die Homepage des Kreisverbandes vor. Wird die Homepage als Weg der Veröffentlichung genutzt, soll darauf durch Anschlag oder durch Auslage hingewiesen werden. Dieser Hinweis ist für die Verkündung nicht konstitutiv, sondern hat lediglich einen informatorischen Charakter.

Es wird klargestellt, dass die Dauer der Bekanntmachung mindestens zwei Wochen beträgt. Dieser Mindestzeitraum räumt allen Mitgliedern eine angemessene Möglichkeit der Kenntnisnahme ein.

Von den 14 anwesenden Mitgliedern haben der Änderung der Satzung und dem Inkrafttreten 14 zugestimmt; / haben die Satzungsänderung abgelehnt, bei / Enthaltungen.

Demnach hat die erforderliche 2/3 Mehrheit der Satzungsänderung zugestimmt; ebenso dem Inkrafttreten der geänderten Satzung zum 01.01.2022.

Hier: TOP 4: Änderung der Wahlordnung

Da die in der Satzung geregelte Einberufungsfrist zur Mitgliederversammlung dahingehend abgeändert wurde, dass diese „im Regelfall“ einzuhalten ist, muss der Wortlaut in § 2 der Wahlordnung entsprechend angepasst werden.

Von den 14 anwesenden Mitgliedern haben der Änderung der Wahlordnung 14 zugestimmt; /, haben die Änderung der Wahlordnung abgelehnt, bei / Enthaltungen.

Hier: TOP 5: Änderung der Beitragsordnung

In § 1 Abs. 3 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Beitragspflicht.

Im Zuge der Beitragsbearbeitung ist es zweckmäßig, eine korrespondierende Regelung zur Beitragsordnung der Bayerischen Landesärztekammer aufzunehmen. Aus diesem Anlass wird die Festsetzung des Höchstbeitrages in § 3 Abs. 4 festgehalten:

„(4) Der Höchstbeitrag beträgt 500,00 €“

Der bisherige § 3 Abs. 4 wird nunmehr zu § 3 Abs. 5.

Der damit verbundene § 5 Abs. 2 lautet nunmehr wie folgt:

„(2) Kommt der Arzt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Aufforderung seiner Nachweispflicht gemäß § 4 Abs. 2 und 3 nicht nach oder wird der Nachweis auch nicht

gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 gegenüber der Kammer geführt, ist der Beitrag auf den Höchstbeitrag gemäß § 3 Abs. 4 festzusetzen.“

Da das Widerspruchsverfahren abgeschafft wurde, erhält § 7 folgende neue Fassung:

„§ 7 Rechtsbehelf

(1) Gegen diesen Bescheid kann der Arzt innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage (Anfechtungsklage) erheben.

(2) Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 VwGO).“

Diese Änderungen treten am 01.01.2022 in Kraft.

Von den 14 anwesenden Mitgliedern haben den Änderungen der Beitragsordnung und dem Inkrafttreten zum 01.01.2022 zugestimmt; 1 haben die Änderungen abgelehnt, bei 1 Enthaltungen.

Neuburg a. d. Donau, den 17. 11. 2021

Dr. Georg Mahl

Dr. Georg Mahl
2. Vorsitzender